



Zentralverband der Augenoptiker
Bundesinnungsverband

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit
und Soziale Sicherung
z. Hd. Klaus Kirschner
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Düsseldorf, den 13.06.2003

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0248
vom 13.06.03
15. Wahlperiode**

Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitssystems Stellungnahme des Zentralverbands der Augenoptiker

Sehr geehrter Herr Kirschner,

der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitssystems sieht vor, daß zukünftig Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung nur noch dann Anspruch auf die Versorgung mit Sehhilfen haben, wenn sie entweder minderjährig sind oder eine „schwere Sehbeeinträchtigung“ aufweisen.

Die jetzt vorgesehene Änderung kommt einem „Kahlschlag“ für Brillenträger und Versicherte gleich. Nach Berechnung des Zentralverbandes der Augenoptiker würden die derzeit aktuellen GKV-Leistungen für Sehhilfen von rund 667 Millionen Euro um rund 96 Prozent auf noch 30 Millionen Euro sinken. Der ZVA prognostiziert für das Inkrafttreten einer solchen Regelung ein deutliches Absinken des Niveaus der augenoptischen Versorgung in Deutschland, wo rund 62 Prozent der Erwachsenen eine Brille tragen.

Aus den Erkenntnissen des Instituts für Demoskopie in Allensbach, das in diesem Jahr eine Brillenstudie durchgeführt hat, kann geschlossen werden, daß bei einer kompletten Streichung der Leistungen für Sehhilfen die Brillenträger die Anschaffung einer neuen Brille soweit wie möglich hinausschieben würden. Es bedeutet auch, daß das notwendige Sehvermögen zum Beispiel am Arbeitsplatz oder im Straßenverkehr nicht mehr gewährleistet wäre.

Der Zentralverband der Augenoptiker fordert den Erhalt von Kassenleistungen bei Sehhilfen für alle Fehlsichtigen und unterbreitet gleichzeitig ein Festzuschußmodell als konstruktive Alternative.

Er schlägt daher vor, den derzeit gültigen Gesetzestext beizubehalten und lediglich den derzeitigen Satz 3 durch den folgenden zu ersetzen:

§ 33 I SGB V

In Abs. 1 wird als Satz 3 eingefügt:

Für Sehhilfen werden folgende Zuschüsse festgelegt: Einstärkenbrille - 12,50 Euro; Mehrstärkenbrille - 40,00 Euro; Augenglasbestimmung – 8,00 Euro.

Begründung:

- Bundeseinheitliche Festlegung durch den Gesetzgeber,
- Verwaltungsvereinfachung,
- jeder Versicherte hat Anspruch auf einen Zuschuß,
- **Einsparvolumen von ca. 300 Mio. Euro.**

§ 33 III SGB V

Entsprechend der geplanten Änderung des § 33 Abs. 3 besteht *„Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen...für anspruchsberechtigte Versicherte nach Abs. 1 nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen“* .

Dies bedeutet, daß auch Kontaktlinsen (in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen) lediglich noch für Kinder und Jugendliche von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden sollen. Der Zentralverband der Augenoptiker hält eine Versorgung mit Kontaktlinsen in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen auch für Erwachsene für notwendig. Es gibt bestimmte Sehbeeinträchtigungen bzw. Augenkrankheiten, die sinnvollerweise lediglich mit Kontaktlinsen versorgt werden können. Hierbei handelt es sich häufig um Spezialversorgungen, die teilweise sehr aufwendig sind.

Aus diesen Gründen sollte die Formulierung des **derzeit gültigen §33 Abs. 3 SGB V beibehalten** werden.

§ 139 III SGB V

Wir schlagen vor, § 139 Abs. 3 SGB als neuen Satz 1 aufzunehmen:

Die Spitzenverbände der Leistungserbringer werden dazu verpflichtet, für alle an der Versorgung Beteiligten, bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu entwickeln. Diese sind Grundlage der durch die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich zu erstellenden Richtlinien für einheitliche Maßnahmen zur Fortbildung und Qualitätssicherung der Leistungserbringer von Hilfsmitteln, die die Qualität der Versorgung und den Versorgungsablauf umfassen

Begründung

- Gewährleistung einheitlicher Qualitätsstandards für das gesamte Bundesgebiet;
- Entwicklung von Qualitätsstandards, die europaweit etabliert werden können;
- Berücksichtigung europäischer Anforderungen an die Zulassung europäischer Leistungserbringer insbesondere unter Beachtung der aktuellen EuGH-Rechtssprechung;
- Bündelung der Vertragskompetenz auf Bundesebene.

Wir hoffen, daß Sie sich unseren Argumenten und den daraus folgenden Gesetzesformulierungen anschließen können.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ZENTRALVERBAND DER AUGENOPTIKER



Joachim Goerdts



Sigrun Schmitz